



Foto: Christoph Strecker

Antonio Cluny ist Präsident der europäischen Richtervereinigung MEDEL. Seine Stellung bei der Generalstaatsanwaltschaft am portugiesischen Kassations- und Verfassungsgericht ist der eines deutschen Bundesanwalts vergleichbar.

Die weltweite ökonomische Krise und die Unabhängigkeit der Justiz*

Die Justiz im Konflikt zwischen Neoliberalismus und gefährdetem sozialen Rechtsstaat

von Antonio Cluny

Wenn wir uns heute mit richterlicher Unabhängigkeit beschäftigen, mit ihren institutionellen Voraussetzungen und Vorkehrungen, also mit ihrer verfassungsmäßigen Architektur, können wir nicht von der Wirklichkeit absehen, das heißt den Möglichkeiten der praktischen Realisierung und der Wahrnehmung durch die Bürger als Garantie ihrer Rechte. Anders gesagt müssen wir uns auch fragen, welche Möglichkeiten die Justiz hat, die elementaren Rechte der Bürger zu gewährleisten. Das ist der Sinn ihrer Unabhängigkeit.

Tatsächlich kann man – zumindest theoretisch – sagen, dass in Europa wichtige

* Vortrag beim 20. Jahrestag (21. bis 23. März 2011) des ersten lateinamerikanischen Seminars über die Unabhängigkeit der Justiz (s. dazu BJ Nr. 27, Sept. 1991, S. 130 – 133). Übersetzung aus dem Spanischen [Jueces para la Democracia Nr. 71 / Juli 2011] von Christoph Strecker.

Schritte zur Bestätigung und Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit gemacht worden sind.

Dank der Aktivität der Verbände der Richter und Staatsanwälte, der europäischen Organe wie der Konsultativräte der europäischen Richter und Staatsanwälte, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg und auch der Europäischen Union hat sich infolge der im Vertrag von Lissabon bestätigten Grundsätze eine ganze Doktrin und Rechtsprechung gebildet, die die institutionelle und persönliche Unabhängigkeit der Richter garantiert.

Gewiss haben viele europäische Staaten nicht alle diese Grundsätze in ihr nationales Recht umgesetzt; aber im Wesentlichen bestehen in Europa die Voraussetzungen dafür, dass die Justiz ihre Aufgaben mit großer Autonomie und Unabhängigkeit erfüllen kann.

In vielen europäischen Ländern bestehen Gerichtsbarkeitsräte, die mehrheitlich mit Richtern besetzt sind, die ihrerseits von der Richterschaft gewählt wurden, über deren berufliche Laufbahn nur sie zu entscheiden haben. In einigen Ländern bestehen daneben auch ähnliche Räte für die Staatsanwaltschaft.

Sinn der Unabhängigkeit ist, elementare Rechte der Bürger zu gewährleisten

Darüber hinaus gab es strafprozessuale Reformen. So wurde das Anklageprinzip¹ eingeführt und Organisation und Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften so geregelt, dass diese Behörden wirklich Element der Rechtspflege und nicht nur Instrument der Exekutive sind. So können sie von der Ermittlung und Anklageerhebung an die Rechtspre-

chung kontrollieren und auf Gleichheit der Rechtsanwendung gegenüber allen Bürgern hinwirken.

Schließlich beobachten wir, dass Garantien für die Unabhängigkeit von direkten internen oder externen politischen Einflüssen etabliert und perfektioniert werden.

Diese Bewegung umfasst auch die jüngsten Demokratien Europas, die in ihrer großen Mehrheit dieses Modell der Garantie für die Unabhängigkeit der Justiz übernommen haben.

Allerdings gibt es Länder, die aus historischen, kulturellen oder aktuellen Gründen gegen diese Errungenschaften passiven Widerstand leisten, ungeachtet ihrer Bestätigung durch die europäischen Institutionen.

**Wir erleben einen
grundlegenden politisch-
kulturellen und daher auch
rechtlichen Paradigmenwechsel**

Dazu gehört die Bundesrepublik Deutschland. Dort wird dieses Thema vor allem von den in MEDEL vertretenen Richterorganisationen² in der Öffentlichkeit diskutiert, aber tatsächlich wird dieses Modell einer demokratischen Justiz ohne Karrierestufen nicht übernommen.

Ich nenne auch Frankreich, das jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verurteilt wurde, weil es der Staatsanwaltschaft richterliche Befugnisse übertrug, ohne ihre Unabhängigkeit von der politischen Macht zu garantieren.

Erwähnenswert ist auch die Situation in Italien, wo die Regierung Berlusconi die Justiz behindert, oder der Kampf der serbischen Richterschaft um die Garantien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.

Trotz all dieser Widerstände und Hindernisse scheint es mir aber nicht, dass die Dinge insgesamt auf dem falschen Wege wären. Es ist kein linearer Prozess.

Die Knackpunkte der Unabhängigkeit werden deutlicher, wenn wir sie unter einem anderen Blickwinkel betrachten. Europa erleidet – wie auch die übrige Welt – eine tiefe Krise, von der einige sagen, sie sei eine ökonomische, die aber – wie wir zugeben müssen – weit mehr ist. Wie der jüngst verstorbene berühmte englische Historiker Tony Judt sagte: *„An unserer heutigen Art zu leben ist etwas grundlegend falsch. ... Wir kennen den Preis der Dinge, haben aber keine Vorstellung von ihrem Wert. Wenn es um eine gerichtliche oder gesetzgeberische Entscheidung geht, fragen wir nicht: Ist es gut? Ist es gerecht? Ist es in Ordnung? Das sind die politischen Fragen, die man sich stellen muss, selbst wenn die Antworten dadurch nicht einfacher werden.“*

Wir erleben in der Tat einen grundlegenden politisch-kulturellen und daher auch rechtlichen Paradigmenwechsel. Einen Wechsel, der sich ausdrückt in der Preisgabe einer Politik, die auf soziale Solidarität gerichtet war und ihre Wirkungen seit dem Zweiten Weltkrieg vor allem in Europa, aber auch in der übrigen Welt entfaltete.

Eine ursprünglich sozialistisch oder sozialdemokratisch inspirierte Politik, der sich oft – natürlich mit unterschiedlicher Intensität – Christdemokraten und andere demokratische Konservative anschlossen. Eine Politik der wirtschaftlichen Entwicklung, zugleich aber auch der breiten wirtschaftlichen und kulturellen Demokratisierung. Eine Politik, die die grundlegenden bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit Hilfe des Rechts und der Demokratisierung des Zugangs der Bürger zum Recht zu gewährleisten suchte.

Eine Politik, für die Demokratie und Rechtsstaat gleichbedeutend waren mit dem sozialen Rechtsstaat mit einer aktiven und unabhängigen Justiz. Insgesamt eine Politik, die die alte „Actio“ des römischen Rechts aufgriff und demokratisierte, eines der ersten bekannten Bürgerrechte, das die Entwicklung und Durchsetzung anderer Rechte ermöglichte.

Wenn zutrifft, was Balibar³ sagt, dass nämlich die heutigen Bürgerrechte nur

als Frucht des kollektiven Kampfes der Völker existieren, dann gilt auch, dass die Bürger sie sich durch die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Anerkennung im Rechtsstreit angeeignet und in ihr individuelles, demokratisches und staatsbürgerliches Bewusstsein aufgenommen haben. Die Verfassungen und die in ihnen garantierten Rechte konnten unmittelbar vor den Gerichten geltend gemacht werden, und die Richter waren aufgerufen, die Rolle effektiver Garanten der Bürgerrechte zu übernehmen. Wie Dworkin⁴ und Ferrajoli⁵ sagten: Man ging dazu über, die Grundrechte ernst zu nehmen.

Aber gerade diese Rolle der Justiz erleidet eine allmähliche Erschöpfung und Abwertung. Globalisierung und Internationalisierung des Regierungshandelns finden für das Recht und die Justiz ihren Ausdruck in einer Veränderung der Rechtsquellen, der Legitimität und zwangsläufig der realen und symbolischen Bedeutung der Instrumente zur Lösung von Konflikten.⁶

**Wir kennen den Preis der
Dinge, haben aber keine
Vorstellung von ihrem Wert**

Einerseits können wir sehen, dass die großen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen von internationalen Gremien getroffen werden, wo sie von den Bürgern der einzelnen in ihnen vertretenen Staaten nicht kontrolliert werden können. Das geschieht – mit unvermeidlichen rechtlichen Folgen – außerhalb aller Menschenrechtskonventionen und nationalen Verfassungen.

Andererseits werden im Namen der Wirtschaftshilfe und der Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit den schwächsten Staaten Verträge und Vereinbarungen aufgezwungen, die deren nationale Gesetze beeinflussen und verändern – vor allem im Bereich der sozialen und Arbeitnehmerrechte.

Diese Zwänge können sowohl von den stärkeren Staaten als auch unmittelbar von den großen internationalen Unternehmen ausgehen, die ihre Investitionen davon abhängig machen, dass nationale Gesetze, die ihren Gewinn mindern

könnten, geändert werden. So werden Verfassungen und sozialer Frieden, die innerhalb der Länder und Gesellschaften erreicht worden waren, von außen und außerhalb der demokratischen Institutionen demontiert. Im Namen des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Wirtschaft werden die ökonomischen Interessen jener Investitionen gegenüber den durch Verfassung und Gesetz gewährleisteten Rechten bevorzugt.

Zu diesem neuen Verständnis der Gesetze, die bisher den Bürgerrechten ihre Gestalt geben, passen die alten Gerichte mit ihren unabhängigen Richtern nicht mehr. Und wohlgemerkt, diese Zwänge konditionieren heute in vielen wichtigen Fällen die gesamte nationale Politik, die ihrerseits den rechtlichen Status der Bürger definiert, seien es die ökonomischen und sozialen Rechte oder auch die bürgerlichen Freiheiten. Der einfache Gedanke, dass die Unabhängigkeit der Justiz sozial schädlich sein könnte, ist schon ein Beispiel dafür, wie diese Konditionierung die elementarsten Bürgerrechte angreift.

Heute wird von Rechten gesprochen, als ob es Privilegien wären.

Heute wird von Rechten gesprochen, als ob es Privilegien wären. Abschätzig wird der individuelle oder kollektive Kampf um elementare Rechte als persönlicher, korporativer, generationsbezogener oder nationaler Egoismus diskreditiert.

Die Vorstellung vom Vorrang der Werte des Marktes gegenüber denen des Rechts ist zu einer Ideologie geworden, zu einem beherrschenden sozialen Thema, das von den Regierungen – rechten wie linken – in die politische und kulturelle Praxis umgesetzt wird.

In verblüffender Voraussicht dieser Entwicklung schilderte Michel Foucault⁷ schon im Jahre 1971 in „Die Geburt der Biopolitik“, wie das übergeordnete Interesse des Marktes, „die Vorherrschaft der ökonomischen Wahrheit“ versucht zu lenken, zu befehlen und sich über

die nationalen Gesetze hinwegzusetzen. Diese gelten heute als zu beschränkt, zu unflexibel für den Markt; denn sie streben meistens ein Gleichgewicht zwischen unterschiedlichen sozialen Werten an und haben keineswegs nur auf ökonomische Interessen Rücksicht zu nehmen.

Für die Märkte müssen in der Tat die Gestaltungsmöglichkeiten und die Flexibilität der Interessen zu jeder Zeit maßgeblich sein für die Konfliktlösung. Sie sind es aber nicht mehr, zumindest nicht als sichtbarer Reflex der Konfrontation von sozialen Werten verschiedener Ausprägung.

Bei ungleichen Interessen neigt die Ökonomie dazu, den zu belohnen, der die den Umständen nach bedeutsamste ökonomische Wahrheit vertritt. Es geht nicht um den Wert der im Konflikt widerstreitenden Interessen, sondern allein darum, das zu sagen, was der ökonomischen Wahrheit entspricht. Die Idee ist, dass es keine Konflikte gibt, sondern nur den Ausgleich von Interessen, und dass die „Billigkeit“ und nicht das Gesetz für alles die Lösung bieten muss. Die Idee des Konflikts ist als solche antiökonomisch.

Wenn also heute von der Krise der Justiz und der Effizienz der Gerichte die Rede ist, handelt es sich nicht nur oder nicht vornehmlich um Effizienz im Sinne einer Demokratisierung des Zugangs der Bürger zu den Gerichten. Im Gegenteil, oft begegnet man einer Vorstellung von Effizienz, die nicht neutral ist, sondern versucht, diesen Zugang für die Bürger einzuschränken und sie zu anderen Instrumenten der Konfliktlösung zu lenken, die überwiegend nicht mit dem Recht, der Verfassung und dem Gesetz arbeiten.

Ginge es um eine einfache Frage der Effizienz – eine für die zügige Erledigung von Gerichtsverfahren hinderliche gewisse Langsamkeit und Bürokratie zu überwinden –, dann bliebe unverständlich, weshalb nicht längst die geeigneten Maßnahmen ergriffen worden sind. Für so etwas lassen sich immer angemessene technische Lösungen finden. Aber nicht zufällig stellt die herrschende liberale Ideologie das Modell einer

demokratischen und republikanischen Justiz in Frage und damit auch deren aus ihrer funktionalen Unabhängigkeit resultierende Fähigkeit zur Regelung von Konflikten durch Recht.

Unter dem Vorwand der Effizienz wird versucht, den Bürgern ihr „Recht auf Konflikt“ wegzunehmen, ihr Recht auf die „Actio“ und mit ihm die Möglichkeit, dass die Rechte sich gegen die „Interessen“ durchsetzen können.

Mag es nun gut oder schlecht sein, die Wahrheit ist, dass die alten Gerichte – die republikanischen Gerichte – eronnen wurden, um im konkreten Falle Recht zu sprechen. Sie wenden das Gesetz an und stellen nach Recht und Verfassung ohne Blick auf andere Interessen fest, wer Recht hat.

Was können die Gerichte angesichts der ökonomischen Krise und der bevorstehenden Insolvenz des Rechtsstaats tun?

Paolo Flores d'Arcais, der Direktor von „Micromega“, der italienischen Zeitschrift für politische Analyse, meinte vor Jahren, die Forderung nach Befolgung des Gesetzes könne kein revolutionärer Akt sein; aber heutzutage ist das bereits ein fortschrittlicher Akt von Zivilcourage. Aber allzu oft interessiert das diejenigen nicht, die an der Macht sind.

Was gilt das Recht eines Bürgers gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse eines großen Unternehmens und somit dem Interesse des Staates, der es auf seinem Territorium beherbergt, um die nationale Wirtschaft zu fördern?

Unter dem Blickwinkel der Theorie des Rechtsstaats und auch der Krise der Justiz ist dies die wichtigste Frage, die der aktuelle Neoliberalismus den Demokratien stellt.

Für uns als demokratische Juristen stellt sich also die Frage: Was können die Gerichte angesichts der ökonomischen Krise und der bevorstehenden Insolvenz des Rechtsstaats tun? Einfach ein Instrument zur Bestätigung bestehender

Verhältnisse sein, wie einige es immer gewünscht haben? Oder, schlimmer, der Unterdrückung von Bestrebungen des Volkes? Oder erweisen sich die Gerichte wenigstens dieses Mal als sichere Stütze der Bürger- und Grundrechte?

Wir dürfen nicht vergessen, dass die Völker bzw. die von ihnen beschlossenen demokratischen Verfassungen den Gerichten die Unabhängigkeit gegeben haben, damit sie die verfassungsmäßigen Garantien – die Rechte – gewährleisten. Sie sollen die Rechte der Schutzbedürftigsten sichern, die Rechte der Minderheiten gegenüber den Mehrheiten, die Rechte des Individuums – der größten aller Minderheiten – gegenüber der Gesellschaft und ihren Interessen. Dafür wurde der Justiz und den einzelnen Richtern die Unabhängigkeit gegeben.

Die Unabhängigkeit wurde den Gerichten gegeben, damit sie das Recht auf Konflikt sichern

Die Unabhängigkeit wurde ihnen gegeben, damit sie das elementarste Recht sichern, das Recht auf Konflikt, aus dem viele andere Rechte entstehen konnten und entstanden sind.

So verstanden nützt die richterliche Unabhängigkeit aber nicht der Effizienz, die der Markt von ihr verlangt. Jene Effizienz wird vielmehr durch richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Dies ist der Ort einer neuen ideologischen Auseinandersetzung, in der sich die Wahrheit des Marktes und die Wahrheit der Bürgerrechte gegenüberstehen. Hier wird versucht, den Gedanken zu verbreiten, dass Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Justiz unvereinbar seien mit Effizienz und Effektivität der Justiz und dass alle Funktionsmängel darauf beruhen.

Gewiss gibt es in den Abläufen der Justiz viel Unfähigkeit und Bürokratie. Aber können wir wirklich sagen, das liege an der Selbstverwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften? Dient diese Feststellung nicht dazu, die wesentliche Frage zu verbergen, nämlich dass aus

der Perspektive des Marktes ein unparteiisches und unabhängiges System, das die Bürgerrechte garantiert, ungeeignet und unbequem ist, wenn der Markt doch höchstens eine Regelung von Interessen gemäß der ökonomischen Wahrheit verlangt?

Noch einmal: Wenn die Gerichte sich von diesem Kampf um die Verfassung, das Recht und die Grundrechte fern halten, wird es wenig Interesse an ihrer Unabhängigkeit und deren institutioneller Sicherung geben.

Um „Interessen“ zu regeln, zumindest wie der Markt sie versteht, gibt es bereits andere Konfliktlösungsinstrumente, die unter diesem Gesichtspunkt schneller und effizienter sind: Schiedsgerichte und Mediation.

Aus der Sicht der Bürger ist das Problem der Justiz – die Krise der Justiz – nicht so sehr das (mehr oder weniger sichtbare) Problem ihrer Effizienz und Schnelligkeit, sondern das Problem ihrer Qualität, ihrer Effektivität. Damit meine ich ihre Fähigkeit, die Werte zu erkennen und zu gewichten, die in den Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen sind.

Heute über Unabhängigkeit der Justiz diskutieren zu wollen, ohne zugleich über die Funktion der Gerichte, Richter und Staatsanwälte in den bevorstehenden Konflikten zu diskutieren, scheint mir beschränkt und obendrein autistisch.

Die Krise der Justiz, wie wir sie sehen sollten – schlicht eine Effizienzkrise hinsichtlich der Interessen des Marktes – darf die Diskussion über das Wesentliche nicht vernebeln: Die Diskussion über ihre aktuelle Nützlichkeit und Bedeutung für die Bürger als Inhaber von Rechten.

Die Krise der Justiz auf die Perspektive des Marktes zu beschränken, bedeutet schon eine Begrenzung ihrer sozialen Rolle und folglich der Unabhängigkeit, mit der sie innerhalb einer differenzierten Gesellschaft voller Ungleichheit und Konflikte intervenieren soll.

Ja, voller Konflikte zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Gruppen von Bürgern mit eigenen Interessen und anderen Gruppen mit anderen und gele-

gentlich entgegenstehenden Interessen, zwischen Minderheiten und Mehrheiten, zwischen Werten reiner Menschlichkeit und einfachen ökonomischen oder finanziellen Interessen.

Eine Diskussion über die Unabhängigkeit der Justiz bedeutet heute eine Diskussion über die reale Möglichkeit der Gerichte, in dem Hauptkonflikt zu intervenieren, in dem sich der neoliberale Staat gegenüber dem gefährdeten sozialen Rechtsstaat durchsetzt.

Eine Diskussion über die Unabhängigkeit der Justiz bedeutet heute eine Diskussion über die reale Möglichkeit der Gerichte, in dem Hauptkonflikt zu intervenieren, in dem sich der neoliberale Staat gegenüber dem gefährdeten sozialen Rechtsstaat durchsetzt

Vom Ausgang dieses Kampfes wird schließlich die Möglichkeit einer substanziiell unabhängigen und effektiven Justiz abhängen, die unter dem Aspekt der Gleichheit das Recht auf Konflikt und das Recht auf Verteidigung der Menschen- und Bürgerrechte zu gewährleisten in der Lage ist.

Wichtiger als die Sicherung der Wahrheit des Marktes ist unter diesem Gesichtspunkt für die Justiz, dass der Markt nicht das Übergewicht über die Wahrheit der menschlichen Beziehungen und der Bürgerrechte gewinnt. Hier kehren wir zu Tony Judt zurück: „*Das Wichtige ist, zu wissen, ob die Justiz gerecht ist – ob ihre Entscheidungen gut sind und nicht nur effizient im Hinblick auf die Wahrheit der Märkte.*“

Die Krise der Justiz liegt nicht in ihrem offensichtlichen Mangel an funktioneller Effizienz – die, wie wir gesehen haben, ebenfalls nicht neutral ist –, sondern in dem weniger offensichtlichen Mangel an Effektivität. Damit meine ich ihre Fähigkeit, die fundamentalen Rechte vor dem allmächtigen Markt und seiner eindimensionalen Wahrheit zu schützen. Deshalb ist es wichtig, hier an die Definition von Luigi Ferrajoli zu erinnern: „Fundamentale Rechte sind solche, die außerhalb des

Marktes stehen, die nicht Gegenstand von Geschäften sein können.“

Die funktionelle und institutionelle Unabhängigkeit der Justiz muss durch soziale Effizienz – gleichbedeutend mit sozialer Unabhängigkeit – ergänzt werden. Nur dadurch wird die einzige Unabhängigkeit gesichert, die aus demokratischer Perspektive zählt.

Der Rückschritt zu einer Welt, in der das Recht und die Gerichte auf die Rolle bloßer Regulierung aktueller Interessen des Marktes reduziert werden, anstatt menschlichen, ökonomischen und sozialen Konflikten einen Rahmen zu bieten, in dem sie nach Regeln und unter der Autorität eines unabhängigen und unparteiischen Organs durchprozesiert werden – das wäre ein Angriff auf den öffentlichen Frieden. Die Rückkehr zu einer solchen Welt wäre ein brutaler Rückschritt unserer Zivilisation.

Aus all diesen Gründen muss die Krise der Justiz vor allem als eine Krise des Rechts und der nicht demokratisch legitimierten neuen Rechtsquellen gesehen werden, als Verfall der fundamenta-

len Rechte, wie sie der demokratische Rechtsstaat gewährt.

**Die Krise der Justiz ist eine
Krise des Rechts und der nicht
demokratisch legitimierten
neuen Rechtsquellen.**

Die wahre Effektivität der Justiz – wie die Bürger sie wünschen und verstehen – ruht in ihrer Fähigkeit, diesem Verfall zu widerstehen, in der beharrlichen Weigerung, eine Einschränkung ihres Handlungsfeldes hinzunehmen, nämlich ihre Zuständigkeit, die Existenz und die Lösung von Konflikten mittels des Rechts zu ermöglichen; aber eines Rechts, das durch die repräsentativen Organe des Volkes geschaffen wurde.

Außerhalb des sozialen Rechtsstaats, zu dem die Existenz und die Möglichkeit praktischer Durchsetzung von Bürgerrechten gehören, würde auch funktionell unabhängigen Gerichten nur eine reduzierte und symbolische Rolle zukommen. Sie könnten zwar nach wie vor unabhängig sein – das wäre aber

zumindest aus der Sicht der Bürger nutzlos.

Anmerkungen

- 1 Anm. d. Übers.: Im Unterschied zum Inquisitionsprozess, bei dem die Ermittlungen von dem Gericht geführt werden, das anschließend auch entscheidet.
- 2 Anm. d. Übers.: Neue Richtervereinigung und Fachgruppe in der Gewerkschaft ver.di.
- 3 Anm. d. Übers.: Étienne Balibar, geb. 1942, französischer marxistischer Philosoph, Schüler von Louis Althusser, Professor an der Universität Paris-Nanterre.
- 4 Anm. d. Übers.: Ronald Dworkin, geb. 1931, US-amerikanischer Rechtsphilosoph.
- 5 Anm. d. Übers.: Luigi Ferrajoli, geb. 1940, Professor für Rechtsphilosophie an der Universität Rom III; in *Betrifft JUSTIZ: Der Krieg und das Recht*, BJ Nr. 25 (März 1991) S. 4–7.
- 6 Anm. d. Autors: S. Gunther Teubner, *Privatregimes: Neo-spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft*. In: Dieter Simon und Manfred Weiss (Hrsg.), *Zur Autonomie des Individuums: Liber Amicorum Spiros Simitis, Nomos*, Baden-Baden 2000, 437–453.
- 7 Anm. d. Übers.: Michel Foucault, 1926 – 1984, französischer Philosoph, Schüler von Louis Althusser, Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der Denksysteme am Collège de France.

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e.V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layout, Druck, Vertrieb, Anzeigen und Abonnementverwaltung

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt
Tel.: 06151-373986, Fax: 06151-373786
E-Mail: druckwerkstattkollektiv@t-online.de

Internetbetreuung

Claus-Jürgen Kaminski

Abonnementpreise

Jahresabonnement 44,- Euro
Einzelheft 11,- Euro

Einbanddecken Jahrgänge 2007/08 und 2009/10

11,- Euro zuzügl. MwSt., Porto und Verpackung.
Ältere Jahrgänge auf Anfrage.

Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e.V., Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühltal

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff, Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühltal
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber, E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Eberhard Carl (BMJ)
Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)
Susanne Gehlsen (AG Gießen)
Andrea Kaminski (a. D., Wuppertal)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Frank Nolte (Richter, z. Zt. BMJ)
Frank Schreiber (LSG Darmstadt)
Carsten Schütz (SG Fulda)
Christoph Strecker (a. D., Stuttgart)

Zahlreiche Inhaltsverzeichnisse und ausgewählte Artikel finden Sie auf www.betrifftjustiz.de